

## Bekanntmachungen

### Mitteilung der Geschäftsstelle

#### Plakatausgang zum Reichsberufswettkampf

Zur Werbung für den Reichsberufswettkampf 1935 wird von der Hitlerjugend und der Deutschen Arbeitsfront ein Plakat herausgegeben (junger Arbeiter mit Hammer auf der Schulter), das auf Wunsch des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda auch in den Geschäften und Schaufenstern des Einzelhandels bis zum 26. März d. J. ausgehängt werden soll. Die Deutsche Arbeitsfront wird das Plakat mit Hilfe der HJ. in den Geschäften verteilen. Wir bitten die Buchhändler, die Werbung zu unterstützen.

#### Sächsisch-Thüringischer Buchhändler-Verband E. V.

Die Gehilfenprüfungen in Sachsen-Thüringen finden statt:

in Halle a. S. am 24. März 1935,  
in Magdeburg am 24. März 1935,  
in Weimar am 24. und 31. März 1935.

Anmeldungen können jetzt nicht mehr berücksichtigt werden, weil nach unserer Bekanntmachung im Börsenblatt Nr. 28 vom 2. Februar 1935 die Meldefrist abgelaufen ist.

Magdeburg, den 22. Februar 1935.

Friedrich Reinecke, Vorsitzender.

### Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen

Einladung zur Hauptversammlung am Donnerstag, dem 28. März 1935, 19.30 Uhr in Berlin W 8, Buchändlerhof 2, im Buchändleraal.

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1934.
2. Bericht des Rechnungsausschusses und Antrag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
3. Wahl eines Vorstandsmitgliedes an Stelle des jahungsgemäß ausscheidenden Herrn Joseph Steiner für die Amtszeit 1935—1940. (Herr Joseph Steiner ist jahungsgemäß wieder wählbar.)
4. Wahl eines Vorstandsmitgliedes an Stelle des Herrn Fritz Bruse, der sein Amt niederlegte, für die Amtszeit 1935—39.
5. Wahl eines Rechnungsausschuß-Mitgliedes an Stelle des jahungsgemäß ausscheidenden Herrn Richard Brunner für die Amtszeit 1935—38. (Herr Richard Brunner ist jahungsgemäß wieder wählbar.)

Berlin W 8, den 22. Februar 1935.

#### Der Vorstand:

Friedrich Feddersen. Reinhold Borstell.  
Joseph Steiner. Kurt Petters.

## Was muß der Buchhändler von der neuen Steuergesetzgebung wissen?

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Berlin

### A. Umsatzsteuer.

Hierüber ist bereits im Börsenblatt vom 19. Februar 1935 in Ergänzung eines Aufsatzes aus dem Börsenblatt vom 25. Oktober 1934 eine eingehende Darstellung erschienen, auf die hiermit verwiesen wird.

### B. Einkommensteuer.

#### I. Grundgedanken — Begriffe.

Nach Verlängerung der Steuererklärungsfrist bis zum 15. März 1935 sind bis zu diesem Zeitpunkt die Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Vermögen- und Gewerbesteuererklärungen abzugeben. Für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer des Kalenderjahres 1934 finden bereits die am 16. Oktober 1934 erlassenen Einkommen- und Körperschaftsteuergesetze Anwendung.

Das neue Einkommensteuergesetz verwirklicht erstmalig die Grundsätze nationalsozialistischer Steuerpolitik. Zu diesem Zweck stellt es nach dem Grundsatz »Gemeinnutz geht vor Eigennutz« beim Zusammentreffen staatlicher und privater Interessen erstere unbedingt voran. Dies ist namentlich für die Auslegung der Steuergesetze von Bedeutung. Auf der anderen Seite besagt dieser Grundsatz nicht, daß der Steuerpflichtige etwa sein Verhalten so einrichten müsse, daß dadurch möglichst hohe Steueransprüche für den Fiskus entstehen (vgl. Bayr. OLG. 6. Juni 1934). Weiterhin steht im Mittelpunkt der neuen Steuergesetzgebung die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch steuerliche Erleichterungen für Maßnahmen im Sinne der Arbeitsschlacht und vor allem der Schutz der Familie als Keimzelle des Staates. Endlich ist auch im Einkommensteuerrecht die Verwaltungsvereinfachung energisch durchgeführt worden, wobei allerdings auch vor einer Reihe von Steuervergünstigungen nicht Halt gemacht werden konnte, die im Interesse einer erleichterten Vereinfachung fallen mußten.

Die Durchführung der vorerwähnten Leitgedanken hat aber nicht etwa zu einem vollständigen Bruch mit dem Einkommensteuerrecht der Vergangenheit geführt, vielmehr ist überall, wo dies mit jenen Grundsätzen vereinbar erschien, an den bisherigen Rechts-

zustand und vor allem die wertvolle Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs angeknüpft worden, die vielfach ihren Niederschlag im Gesetz selbst gefunden hat.

#### II. Was ist Einkommen?

Wie bisher stellt das Einkommen eines Steuerpflichtigen die Gesamtheit seiner Einkünfte dar, soweit sie aus einer der nachbezeichneten sieben (früher acht) Einkunftsarten herrühren: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nicht selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte (im Sinne des § 22 EStG.), insbesondere aus Spekulationsgeschäften.

Die Besteuerung knüpft also an die vorgenannten sieben Einkommensquellen an, sodaß auch gewisse Einkünfte steuerfrei bleiben. Demgemäß besteht auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz nach wie vor Steuerfreiheit für einmalige Vermögensanfänge, die nach der Verkehrsauffassung kein Einkommen sind, wie z. B. Schenkungen, Erbschaften, Ausstattungen, Aussteuerungen, Lotteriegewinne (soweit sie nicht innerhalb eines Gewerbebetriebs anfallen), Kapitalempfänge auf Grund von Lebensversicherungen sowie Kapitalabfindungen für Unfälle, Körperverletzung usw.

Von Steuerbefreiungen außerhalb des Einkommensteuergesetzes sei in diesem Zusammenhang noch auf das Gesetz vom 5. Juli 1934 über Umwandlung und Auslösung von Kapitalgesellschaften hingewiesen, das demnächst im Börsenblatt noch besonders behandelt werden wird.

Zum Verständnis der weiteren Darstellung erscheint es zweckmäßig, die neue Gesetzterminologie anzugeben:

- a) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus allen sieben Einkunftsarten nach Ausgleich von Verlusten, die sich etwa bei einzelnen Einkunftsarten ergeben und nach Abzug der Sonderausgaben (s. u. IV).
- b) Einkünfte sind die Reineinkünfte aus einer einzelnen Einkunftsart, z. B. aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen usw., und zwar nach Abzug von Betriebs-